



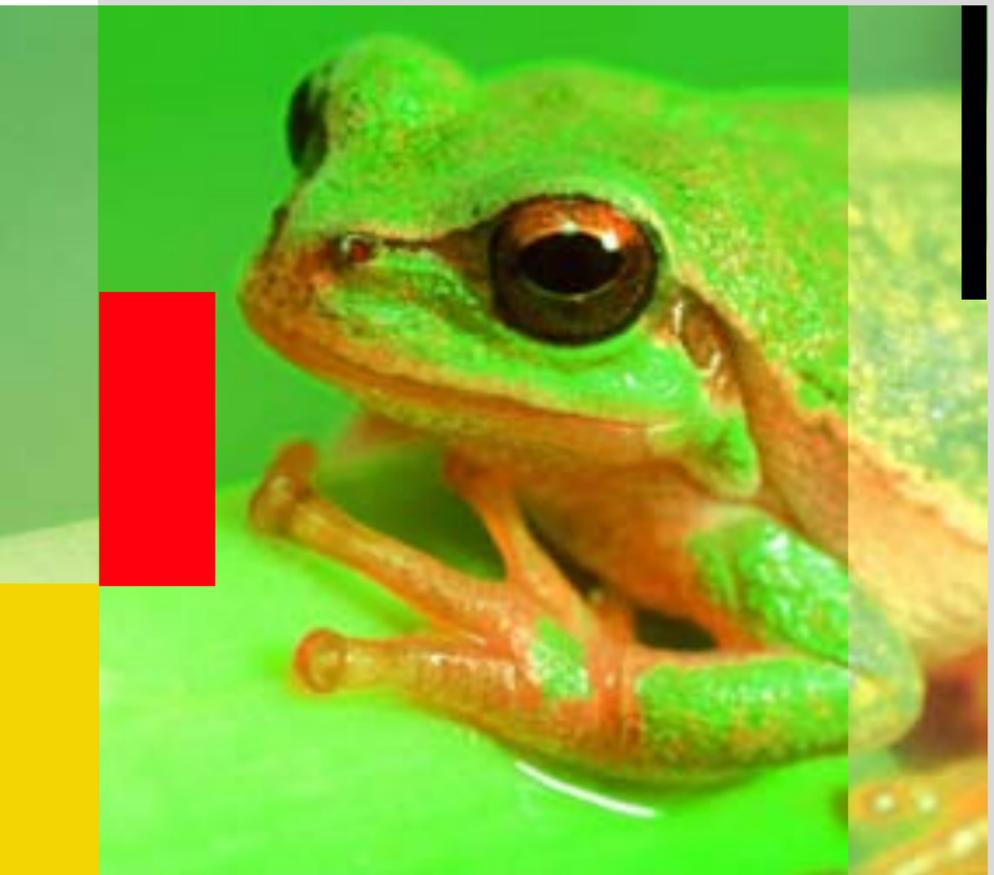
Bundesministerium
der Finanzen

Zoll



Artenschutz

Der Zoll im Einsatz für die Tier- und Pflanzenwelt



→ nächste Seite



Inhaltsverzeichnis

Artenvielfalt – Reichtum der Natur	4
Internationaler Artenschutz – eine Bilanz	10
Der Beitrag des Zolls zum Artenschutz	14
Gemeinsam die Vielfalt bewahren	28
Ausblick	40
Adressen	42



Artenvielfalt –
Reichtum der Natur

[← Inhaltsverzeichnis](#)

[→ nächste Seite](#)

Die Artenvielfalt ist in Gefahr. Täglich sterben weltweit 150 Tier- und Pflanzenarten aus. Sie hinterlassen Lücken im Kreislauf der Natur. Über internationale Abkommen wirkt die Staatengemeinschaft der Bedrohung entgegen. Der Zoll unterstützt den Artenschutz, indem er informiert und kontrolliert.

Vielfalt ist ein Überlebensprinzip der Natur. Auf wandelnde Umweltbedingungen hat die Tier- und Pflanzenwelt seit jeher mit Anpassung reagiert. So entstanden immer neue Arten mit besonderen Fähigkeiten. Wie reich das Leben auf unserer Erde ist, lässt sich nur erahnen. Wissenschaftler schätzen, dass es weltweit etwa 13,6 Millionen Tier- und Pflanzenarten gibt, manche sprechen gar von 100 Millionen. Davon identifiziert und erfasst wurde erst ein Bruchteil – etwa 1,75 Millionen. Doch die biologische Vielfalt, das natürliche Kapital unseres Planeten, droht verloren zu gehen, bevor wir sie überhaupt kennen. Täglich verschwinden Tier- und Pflanzenarten für immer. Sie werden Opfer der industriellen Produktion, des Raubbaus an der Natur und des explosionsartigen Wachstums der Städte. Aber auch der Boom des internationalen Handels und des Tourismus bedrohen den Artenreichtum der Natur.

Gestörte Kreisläufe

Die Tier- und Pflanzenwelt ist ein sehr sensibles System. Schon kleine Veränderungen wirken sich häufig verheerend aus – nicht zuletzt für den Menschen. Zwei Beispiele:

- Die bolivianische Fleckkatze, deren Fell in Europa sehr beliebt ist, wurde so stark gejagt und im Bestand vermindert, dass sich eine Rattenart rapide vermehren konnte. Die Ratten verbreiteten ein aggressives Virus, an dem über 2.000 Menschen starben.
- In Teilen Brasiliens jagen Wilderer Kaimane, deren Haut zu weichem Leder verarbeitet wird. Damit reduzieren sie die Zahl der natürlichen Feinde der Piranhas, die sich in Folge stark vermehren. Die Raubfische aber sind ihrerseits eine Gefahr für den Bestand wertvoller Speisefische, die für die Ernährung der Flussindianer von großer Bedeutung sind.



Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Für viele wild lebende Arten ist der internationale Handel eine große Gefahr. Deshalb hat die internationale Staatengemeinschaft 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) beschlossen (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen – Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora). 169 Staaten haben sich ihm angeschlossen. Das WA regelt den internationalen Handel mit geschützten Arten. Rund 8.000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten stehen inzwischen unter Schutz und sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen gelistet – sortiert nach ihrer Schutzbedürftigkeit.

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

- **Anhang I** enthält Arten, die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. Der Handel mit diesen Arten und mit Produkten, die aus ihnen hergestellt werden, ist praktisch ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen, etwa für wissenschaftliche Zwecke, ist er erlaubt. Zu Anhang I gehören Menschenaffen, Meeresschildkröten, Leoparden, Tiger, asiatische und die meisten Populationen des afrikanischen Elefanten, verschiedene Greifvogelarten sowie viele Orchideen- und Kakteenarten.
- **Anhang II** enthält Arten, deren Bestand noch eine vorsichtige wirtschaftliche Nutzung unter wissenschaftlicher Kontrolle zulässt. In Anhang II sind unter anderem genannt: Bären, Otter, Landschildkröten, Kolibris und Tillandsien.
- **Anhang III** enthält Arten, die von bestimmten Ursprungsländern besonders geschützt werden. Handel ist nur in beschränktem Maße erlaubt. Arten des Anhang III sind etwa Walrosse, Gazellen und einige Vogelarten.

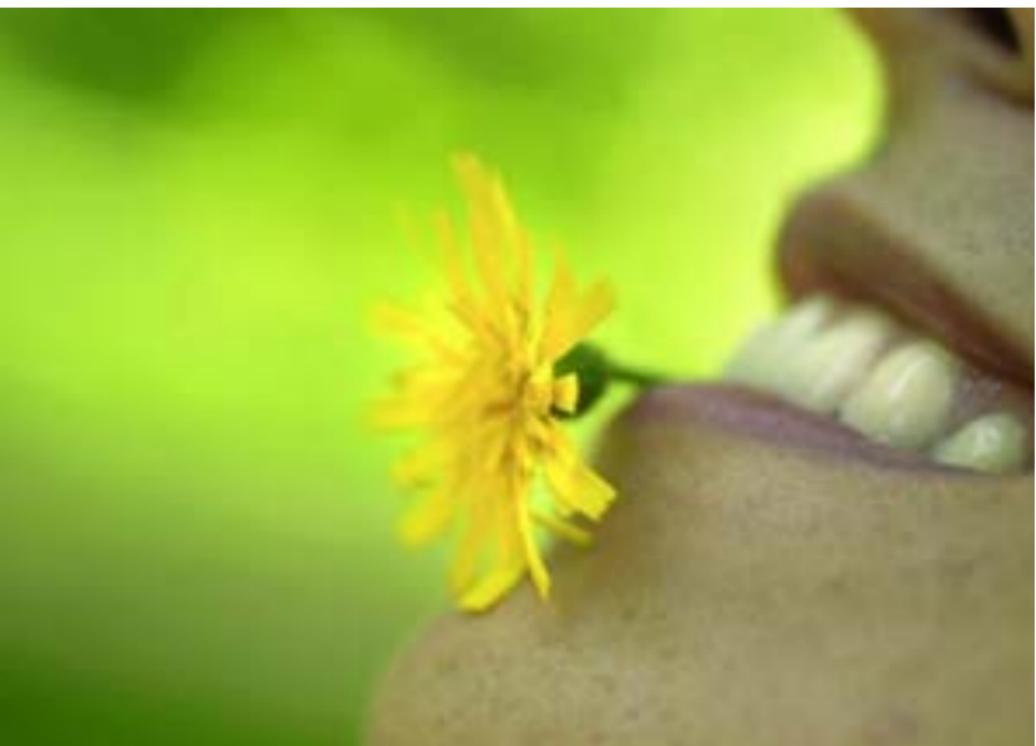
Deutschland als treibende Kraft

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen wird regelmäßig aktualisiert und erweitert. Dabei ist Deutschland, einer der Gründerstaaten, eine treibende Kraft. Die Bundesregierung hat zahlreiche Anträge zur Aufnahme bestimmter Arten ins WA gestellt und sich erfolgreich für die Ausweitung des Artenschutzes eingesetzt. 1976 hat Deutschland als erster EG-Staat das Übereinkommen ratifiziert. Seit 1984 ist der Artenschutz in der Europäischen Gemeinschaft einheitlich geregelt. Dabei geht die EG-Verordnung über das WA hinaus: Es beinhaltet eine erweiterte Einfuhrgenehmigungspflicht und stellt mehr Arten unter Schutz.

Die Durchführung des WA ist in der Bundesrepublik insbesondere über die EG-Artenschutzverordnung geregelt. Zuständig sind das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), das Bundesamt für Naturschutz (BfN), die Bundeszollverwaltung und diverse Landesbehörden.

Bund und Länder aktiv

Das BMU setzt als oberste Vollzugsbehörde das WA in deutsches Recht um und hält Kontakt zu den Vertragsparteien. Das BfN erteilt Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und geht rechtlich gegen Verstöße vor. Ein Beirat Artenschutz, dem Sachverständige verschiedener Institutionen angehören, unterstützt das BMU und das BfN. Auch Landesbehörden arbeiten im Bereich Artenschutz: Sie kontrollieren vor allem den Handel und die Zucht, aber auch die artgerechte Haltung von geschützten Exemplaren im Inland.



Der Zoll deckt Verstöße auf

Die Bundeszollverwaltung, die dem Bundesministerium der Finanzen unterstellt ist, kontrolliert den grenzüberschreitenden Warenverkehr. 60 Abfertigungsstellen des Zolls überwachen die Ein- und Ausfuhr und fertigen Handelsware gemäß dem Artenschutzrecht ab. Ob scheinbar harmlose Souvenirs oder illegal gehandelte, seltene Tiere und Pflanzen – die Zollbeamtinnen und -beamten kommen immer wieder Verstößen gegen das internationale Artenschutzabkommen auf die Spur. Nicht selten hat der Zoll so in letzter Minute halbverhungerten Tieren das Leben gerettet. Bei gravierenden Verstößen übernimmt die Zollfahndung die weiteren Ermittlungen.

A close-up photograph of a crocodile's mouth, showing its sharp, white teeth and dark, scaly skin. The image is split horizontally, with the top half showing the upper jaw and the bottom half showing the lower jaw. A semi-transparent white box with a blue square on the left side is overlaid on the top half, containing the title text.

Internationaler Artenschutz – eine Bilanz

[← Inhaltsverzeichnis](#)

[→ nächste Seite](#)

Die Welt rückt zusammen. Der Handel wird global. Immer mehr Touristen reisen in ferne Länder, entdecken fremde Kulturen. Die Schattenseite: Der globale Handel mit seltenen Tier- und Pflanzenarten hat sich zu einem lukrativen Geschäft entwickelt – auch weil Touristen sehr gerne exotische Souvenirs mit nach Hause nehmen.

Vielen Touristen ist nicht bewusst, wie sehr sie mit dem Kauf bestimmter Mitbringsel der einzigartigen Natur ihres Urlaubslandes Schaden zufügen. Das gilt für den extravaganten Schlangenledergürtel ebenso wie für die am Strand gefundene Muschel. So hat sich die Möglichkeit, in alle Winkel der Erde zu reisen, für die Artenvielfalt zur Bedrohung entwickelt.



Das illegale Geschäft mit dem bunten Frosch

Ihre fein gezeichnete, bunte Haut macht Pfeilgiftfrösche zu beliebten Objekten für Amphibienfans. Zwar gibt es auch gezüchtete Exemplare im Verkauf, doch der illegale Handel mit den Fröschen boomt. Die kleinen Tiere können in großen Stückzahlen in einfachen Behältern im Reisegepäck versteckt werden. In den vergangenen Jahren wurden Fälle aufgedeckt, bei denen mehrere hundert Tiere auf diese Weise eingeschmuggelt werden sollten.



Nashorn in Not

In Afrika und Asien werden Nashörner wegen ihres Horns von Wilderern gejagt. In Südostasien wird dem zu Pulver vermahlenden Horn potenzsteigernde Wirkung nachgesagt. Im Jemen hält sich die Vorstellung, dass ein Dolchgriff aus dem Horn magische Kräfte verleiht. Aber es sind nicht nur fragwürdige Traditionen und Ansichten, die den Tieren gefährlich werden: Auch viele Touristen tragen mit ihrem Wunsch nach einem „besonderen Souvenir“ zur Verfolgung des Tieres bei.

Besonders bedroht ist das afrikanische Breitmaulnashorn, nach dem Elefanten das zweitgrößte an Land lebende Säugetier der Welt. Nur noch 20 Tiere der nördlichen Unterart des Breitmaulnashorns leben im Garamba-Nationalpark in der Demokratischen Republik Kongo. Seit 1977 gehören die Tiere zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen und stehen unter Schutz – eigentlich. Doch Bürgerkriegsunruhen nehmen ihnen ihre Rückzugsmöglichkeiten, Wilderer stellen ihnen nach.

Die internationalen Anstrengungen zum Artenschutz waren in den vergangenen 30 Jahren vielfach erfolgreich. Durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und strenge Einfuhrkontrollen konnten etliche Arten vor dem Aussterben gerettet werden, wie zum Beispiel der Bengaltiger, große Fleckkatzen, der Riesenotter und der afrikanische Elefant. Das Verbot des Elfenbeinhandels 1989 konnte die Elefantenwilderei in Afrika eindämmen: Der Tsavo-Nationalpark in Kenia etwa war 1989 kurz davor, seinen Elefantenbestand zu verlieren; inzwischen leben dort wieder rund 9.000 Elefanten.

Nur noch selten wird versucht, Elfenbein und Schildkrötenpanzer (Schildpatt), Katzen- und Zebrafelle illegal nach Deutschland einzuführen. Dafür sind in den letzten Jahren deutlich mehr Vogelspinnen, Schildkröten, Kakteen und Pfeilgiftfrösche beschlagnahmt worden. Und auch die beschlagnahmte Menge illegal importierten Kaviars hat stark zugenommen.



Erfolgreiche Fortentwicklung des WA

Die Bundesrepublik hat sich auf europäischer und internationaler Ebene erfolgreich für den Schutz mittel- und südamerikanischer Fleckkatzenarten eingesetzt. Anhand wissenschaftlicher Studien hat sie nachgewiesen, dass die Tiere vom Aussterben bedroht sind. Seit 1984 gilt in Deutschland ein striktes Importverbot für die Felle aus Mittel- und Südamerika. 1986 hat die EG nachgezogen, 1990 wurde das Einfuhrverbot für Ozelot und Langschwanzkatze auf die EU ausgeweitet. Außerdem hat sich Deutschland erfolgreich für die Aufnahme von Pottwal, Stör, südostasiatischen Schildkröten und anderen Arten ins WA eingesetzt.



Der Beitrag des Zolls zum Artenschutz

Zahlreiche Versuche, artengeschützte Tiere und Pflanzen ein- oder auszuführen, scheitern an der Grenzkontrolle. Zöllnerinnen und Zöllner sind die ersten, die Verstöße aufdecken. Damit tragen sie als Partner der Bürgerinnen und Bürger dazu bei, die Vielfalt der Natur zu erhalten.

Mit seiner Arbeit zielt der Zoll darauf ab, Reisende davon abzuhalten, artengeschützte Tiere und Pflanzen oder Erzeugnisse daraus als Urlaubssouvenirs zu kaufen. Denn wenn die Nachfrage nach solchen Produkten sinkt, ist dies ein entscheidender Schritt hin zur Bewahrung der Tier- und Pflanzenwelt. Um dieses Ziel zu erreichen, gehen Kontrolle, Information und Aufklärung Hand in Hand.

Nichts gewusst?

Touristen geraten oft aus Unwissenheit mit den Regelungen zum Artenschutz in Konflikt. Ein typischer Fall: Ein Ehepaar kehrte aus dem Urlaub in der Dominikanischen Republik zurück und meldete beim Passieren der Zollkontrolle eine Halskette an – ein vermeintlich harmloses Urlaubssouvenir. Die Zollbeamten erkannten jedoch schnell, dass die Kette aus geschützten schwarzen Korallen gefertigt war. Der Schmuck wurde beschlagnahmt, zudem wurde ein Bußgeld angedroht. Das Ehepaar rechtfertigte sich mit einem Hinweis, den die Beamten häufig hören: Solche Ketten würden am Urlaubsort zuhauf angeboten; man habe nicht geahnt, etwas Verbotenes zu tun.

Die EG-Artenschutzverordnung schützt nicht nur lebende Tiere und Pflanzen, sondern auch Teile davon wie Felle, Schildkrötenpanzer, Schneckengehäuse oder Jagdtrophäen. Auch Erzeugnisse von Tieren und Pflanzen, die nicht sofort als solche erkennbar sind, gehören dazu. Das heißt: Die Halskette aus Korallenstücken fällt ebenso unter den Artenschutz wie etwa ein Leopardenmantel.

Erfolg durch Kontrolle

Die Dimension der Arbeit, die von den Zöllnerinnen und Zöllnern geleistet wird, lässt sich an zwei Zahlen verdeutlichen:

- Im Jahr 2004 deckte der Zoll 1.150 Verstöße gegen die Artenschutzverordnung auf.
- Dabei wurden über 37.000 artengeschützte Tiere, Pflanzen oder Erzeugnisse daraus beschlagnahmt



Die Einfuhr geschützter Arten

In den meisten Fällen benötigen Reisende zur Einfuhr von geschützten Tieren und Pflanzen (oder Erzeugnissen daraus) bestimmte Dokumente. Dazu gehören in der Regel

- eine Ausfuhrgenehmigung, ausgestellt von der Naturschutzbehörde des Urlaubslandes und
- eine Einfuhrgenehmigung, die das Bundesamt für Naturschutz erteilt.

Mit diesen Dokumenten müssen die Souvenirs beim Zoll angemeldet werden. Dies gilt zum Beispiel auch für jeden kleinen Kaktus, der als Topfpflanze mitgebracht wird.

Ausnahmen

Ohne Dokumente können nur sehr wenige geschützte Tiere, Pflanzen oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein- und ausgeführt werden. Eine aktuelle Auflistung findet sich im Internet unter www.zoll.de (Stichwort Artenschutz). Auskunft geben auch die im Serviceteil am Ende dieser Broschüre genannten Stellen.

Diese Ausnahmeregelungen gelten nur für den persönlichen Gebrauch, also für Exemplare, die ohne kommerzielle Absicht in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden. Sie müssen im Besitz einer Privatperson, Teil deren Hab und Guts sein und sich im Reisegepäck befinden. Allein selbst erjagte Trophäen können auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt oder nachgesandt werden. Kein persönlicher Gebrauch – und damit keine Ausnahmeregelung – liegt vor bei lebenden Tieren und Pflanzen, Geschenken für andere Personen und Postsendungen.

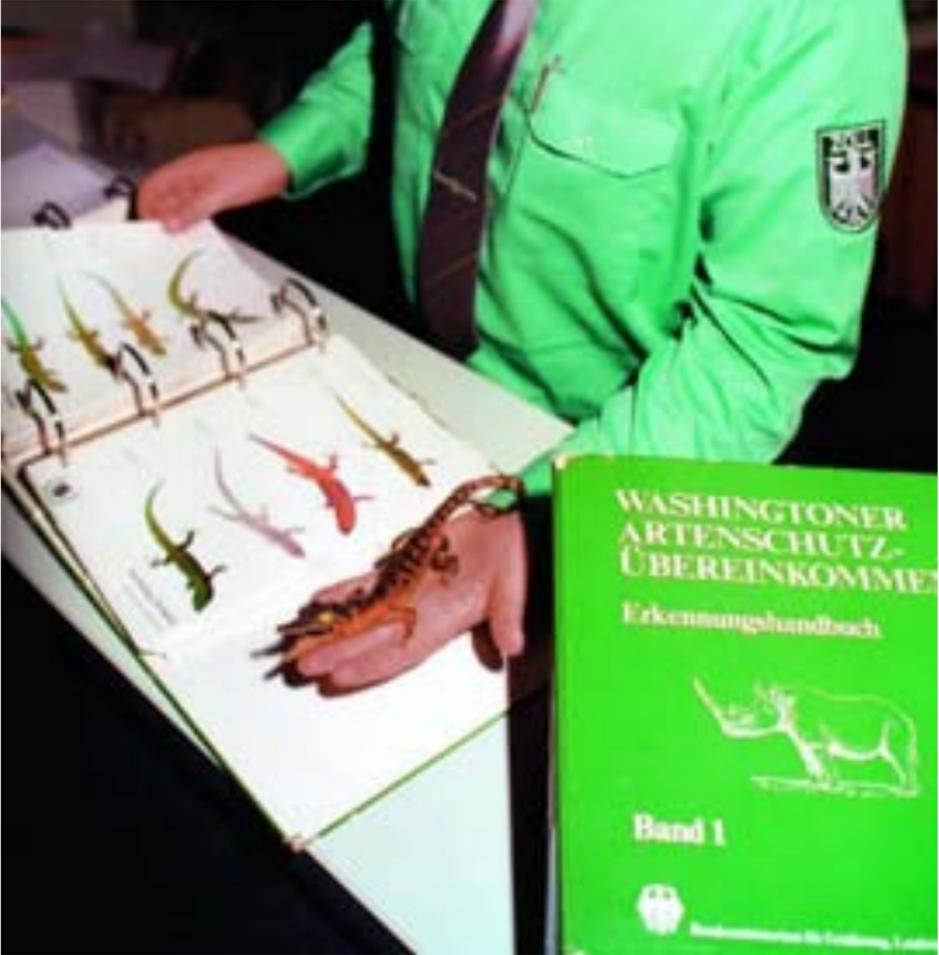
Fachkundige
Kontrollen

An der Grenze prüfen die Zollbeamten, um welche Tier- und Pflanzenart es sich im Einzelfall handelt. Anschließend wird der Schutzstatus nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen ermittelt. Hat der Zoll Zweifel über den Schutzstatus, die Richtigkeit der Anmeldung oder der Dokumente, kann er die Exemplare bis zur Klärung in Verwahrung nehmen.

Oft ist eine eindeutige Artenbestimmung und die Überprüfung der Dokumente nur mit umfangreichen Fachkenntnissen möglich. Daher werden die Zollbeamten intensiv geschult; als Erkennungshilfsmittel dienen Fachliteratur und ein vom Bundesumweltministerium herausgegebenes Erkennungshandbuch. In Zweifelsfällen zieht der Zoll Experten von Instituten oder Zoos sowie das Bundesamt für Naturschutz hinzu. Bei „typischen“ Urlaubssouvenirs wie Muscheln, Schnecken, Korallen oder Reptillederprodukten ist dies in der Regel nicht notwendig. Die Zöllnerinnen und Zöllner erkennen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung solche Souvenirs sehr schnell.

Intensive
Schulungen

Liegen bei der Abfertigung die erforderlichen Dokumente nicht vor oder ist die Ein- oder Ausfuhr nicht zugelassen, beschlagnahmt der Zoll die Exemplare. Der Ein- oder Ausführende kann innerhalb eines Monats die Dokumente nachreichen und so erreichen, dass die Beschlagnahme aufgehoben wird. Andernfalls zieht der Zoll die Waren endgültig ein. Gegen den Betroffenen wird ein Ermittlungsverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat eingeleitet. Da die wenigsten Urlauber die notwendigen Papiere aus dem Herkunftsland nachreichen können, müssen sie meist auf die mitgebrachten Andenken verzichten.



⌈ Aufpassen beim Kofferpacken

Schon vor der Abreise in den Urlaub sollten Reisende überprüfen, ob sie nicht (versehentlich) gegen die Artenschutzbestimmungen verstoßen. Die Mitnahme von geschützten Exemplaren, egal ob zu Hause erworben oder früher einmal eingeführt, sollte wohl überlegt werden. Denn bereits bei der Ausreise muss dem Zoll nachgewiesen werden, dass die Waren legal erworben wurden. Noch schwieriger wird es bei der Rückkehr: Einer Elfenbeinbrosche zum Beispiel ist es nicht anzusehen, ob sie bereits in den Urlaub mitgenommen oder erst dort erworben wurde. Im Zweifelsfall unterstellt der Zoll eine erstmalige Einfuhr – und zieht die Ware ein.

Artenschutz ist auch Tierschutz

Nicht nur bei Reisen ins Ausland, sondern auch in Deutschland erwerben einige Menschen exotische Tiere und Pflanzen. Bei manchen ist dies Ausdruck falsch verstandener Tierliebe, bei anderen einfach nur Sammelleidenschaft oder Geltungssucht. Legale gewerbliche Importe, aber auch illegale Geschäftemacher ermöglichen es, diesen Bedarf zu decken. Nachzuchten, die die wild lebenden Populationen nicht gefährden, reichen manchen „Liebhabern“ nicht aus. Für sie zählen nur „Wildexemplare“. Oft bleibt mit dem Artenschutz auch der Tierschutz auf der Strecke: Viele Tiere verenden schon auf dem Transport oder bald nach ihrer Ankunft.



Tierquälerei im Leinensack

Zollmitarbeiter am Flughafen Frankfurt / Main kontrollierten eine Sendung mit lebenden Reptilien, die aus Ghana in die USA transportiert werden sollten. Die erforderlichen Dokumente lagen bei. Da einige der deklarierten Tiere Artenschutzbestimmungen unterlagen, prüften die Zollbediensteten die Sendung besonders gründlich – und stellten fest, dass die geltenden Transportbestimmungen nicht eingehalten wurden. In Leinensäcken waren Sumpfschildkröten und Riesenskorpione gestapelt, in zwei weiteren Säcken 40 Steppenwarane. Der kleinste Waran war 47 cm lang. Dieser Verstoß machte auch die ghanaischen Ausfuhrdokumente ungültig, die einen Transport nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen vorschrieben. Das zuständige Zollfahndungsamt übernahm die weitere Ermittlung.

Ein Großteil der Tiere verendete an den Transportfolgen. Die Steppenwarane wurden zur weiteren Betreuung und Pflege an eine Auffangstation in Brandenburg übergeben. Gleichzeitig nahmen die Zollverwaltung und das Bundesamt für Naturschutz Kontakt mit den Behörden in Ghana auf. Zahlreiche E-Mails wurden zwischen den Ländern hin und her geschickt, bis sich die ghanaischen Behörden bereit erklärten, die 30 überlebenden Warane in ihrer Heimat auszuwildern. Nachdem auch eine Fluggesellschaft gefunden war, die die Tiere kostenfrei transportierte, wurden sie in ihre Heimat zurückgebracht – diesmal unter Einhaltung aller Tierschutzbestimmungen. In Ghana wurden die Warane wieder in ein Leben in freier Wildbahn entlassen.

Verdächtige Reisetaschen

Im Transitbereich des Flughafens Frankfurt/Main fielen Beamten des Zolls und der Bundespolizei zwei Reisetaschen auf. Da die Taschen längere Zeit unbeaufsichtigt waren, kontrollierten die Beamten zur Sicherheit den Inhalt. In der ersten Tasche kamen, eingepfercht in kleine Bambuskäfige, 52 Papageien zum Vorschein – alle artengeschützt. Nur ein Vogel hatte überlebt. In der zweiten Tasche saßen zehn – noch lebende – Monameerkatzen-Babys, eine ebenfalls geschützte Art.

Die Besitzerin der Taschen konnte schnell ermittelt werden. Die Frau hatte die Affen im Handgepäck aus Lagos in Nigeria mitgebracht. Die Papageien sollten als Fracht von Frankfurt nach Bombay in Indien transportiert werden. Dass die Tiere die Temperaturschwankungen beim Flug und die Temperaturdifferenz zwischen Deutschland und Afrika nicht verkraften, war der Reisenden nicht klar. Sie wurde zu einer Haftstrafe verurteilt.

In der Auffangstation des Flughafens wurden die Tiere untersucht – und sorgten für den nächsten Schock: Westafrikanische Affen gelten als Hauptüberträger von Ebola und Lassafieber, beides äußerst ansteckende und oft tödliche Krankheiten. Sofort wurde der Flughafen großflächig abgesperrt und desinfiziert. Zu einer Virenausbreitung kam es glücklicherweise nicht.

Um den Verbleib der Tiere kümmerte sich die Staatsanwaltschaft. Die Unterbringung stellte aufgrund der hohen Quarantäneanforderungen zunächst ein großes Problem dar. Schließlich bot der Leipziger Zoo an, die Affen aufzunehmen. Unter zollrechtlicher und tierärztlicher Kontrolle wurden die Tiere nach Leipzig geflogen. Trotz intensiver Pflege verendeten zwei Affenbabys, die anderen konnten in den Zoo integriert werden.



Die Zollfahndung – „Kripo des Artenschutzes“

Die Bundeszollverwaltung kontrolliert nicht nur die Ein- und Ausfuhr, sie kann Verstöße gegen das Artenschutz- oder Naturschutzgesetz auch strafrechtlich verfolgen:

- Die Zollfahndung ermittelt gegen die illegale Ein-, Aus- und Durchfuhr artengeschützter Exemplare.
- Das Zollkriminalamt (ZKA) in Köln sammelt Informationen, wertet sie aus, koordiniert und steuert bei Bedarf die Ermittlungen der acht Zollfahndungsämter. Das ZKA ist auch Kontaktstelle für alle nationalen und internationalen Behörden, die sich mit dem Artenschutz befassen.

Die Beamten der Zollfahndungsämter sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie können Beschuldigte und Zeugen vernehmen, Waren beschlagnahmen, Durchsuchungen anordnen und andere Maßnahmen nach der Strafprozessordnung ergreifen. In den vergangenen Jahren konnte die Zollfahndung zahlreiche schwere Artenschutzvergehen aufdecken.



Fahndungserfolge – zwei Beispiele

- Bei einem Reisenden aus Thailand fanden Zollbeamte in PVC-Rohren versteckt vier Palmkakadus – Tiere, die stark vom Aussterben bedroht sind und in Sammlerkreisen mit bis zu 25.000 Euro pro Stück gehandelt werden. Nachfragen bei Zollbehörden in Australien, Thailand und Frankreich ergaben: Der Reisende war bereits vorher durch Verstöße gegen Artenschutzvorschriften aufgefallen. Er erhielt eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten zur Bewährung.
- In Frankfurt/Main deckte eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Zollfahndung und Polizei unter der Leitung des Zolls den Handel mit streng geschützten Tieren auf. Die Beamten hörten die Telefonate mehrerer Verdächtigter ab und konnten dadurch eindeutige Beweise für den illegalen Handel mit Elefanten, Nashörnern, Orang Utans, Tigern, Komodo-Waranen, Papageien, Greifvögeln und anderen Tieren gewinnen. Der Hauptbeschuldigte der weltweit agierenden Bande führte die Handelsgeschäfte unter dem Deckmantel eines gemeinnützigen Vereins. In einigen Fällen bediente er sich der Logistik religiöser Missionen im Ausland. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt.

Bei Artenschutz-Delikten lassen sich drei typische Tätergruppen unterscheiden:

- Zur größten Gruppe zählen Touristen, die Souvenirs aus gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mitbringen. Auch wenn jeder Fall für sich ein eher kleines Delikt ist, lässt sich angesichts der Menge der Verstöße von Massenkriminalität sprechen.
- Sammler bilden die zweite Gruppe. Sie riskieren oft viel, um in den Besitz seltener Tiere oder Pflanzen zu kommen. Zu ihnen gehören zum Beispiel Kakteenliebhaber, die regelmäßig nach Mexiko fliegen, um von dort besondere Exemplare nach Deutschland zu bringen. Da der Zoll die „typischen“ Reisezeiten dieser Schmuggler kennt, können regelmäßig große Mengen artengeschützter Kakteen sicher gestellt und an botanische Gärten übergeben werden.

- Zur dritten Gruppe zählen Händler, die diese Sammel Leidenschaft aus Profitsucht bedienen. Dabei spielt auch das Leben des Tieres keine Rolle, da seltene Tiere selbst tot noch wertvoll sind.

In den letzten beiden Gruppen beobachtet der Zoll auch organisierte Strukturen mit internationalen Verbindungen, die unter anderem erforderliche Genehmigungen, Kennzeichnungen und Zuchtunterlagen fälschen.

Folgen einer Beschlagnahme

Beschlagnahmte Tiere und Pflanzen, für die auch nachträglich nicht die erforderlichen Dokumente vorgelegt werden können, werden Eigentum des Staates. Das Bundesamt für Naturschutz und zum Teil auch die Bundeszollverwaltung entscheiden, wie mit solchen Exemplaren verfahren wird.

Erzeugnisse aus artengeschützten Pflanzen und Tieren werden oftmals kostenlos als Leihgabe an wissenschaftliche Einrichtungen oder an Schulen weitergegeben. Manchmal dienen sie auch als Anschauungsmaterial bei Fortbildungen innerhalb der Bundeszollverwaltung.

Bei lebenden Tieren wird es komplizierter. Prinzipiell gibt es drei Möglichkeiten für den Verbleib der Tiere:

- Rückführung in das Ursprungsland,
- Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung,
- Tötung.

Zurück ins Ursprungsland

Organisatorische Herausforderung

Beschlagnahmte Tiere zurück in ihr Herkunftsland zu bringen, ist theoretisch die beste Lösung, praktisch aber oft kompliziert. Oft ist das genaue Ursprungsland nicht bekannt, oder aber die Tiere sind wegen ihres schlechten Gesundheitszustands nicht transportfähig. Hinzu kommen organisatorische Schwierigkeiten bei der Auswilderung, die immer dann nicht möglich ist, wenn die Tiere zu sehr an den Menschen gewöhnt sind. Schließlich stellt sich die Frage nach den Kosten: Wer kommt für die Rückführung auf? Trotz dieser Schwierigkeiten werden jedes Jahr einige Tiere und Pflanzen in ihre Ursprungsländer zurückgebracht.



Unterbringung in Deutschland

In Deutschland gibt es mehrere, teils staatliche Auffangstationen, die Tiere befristet aufnehmen. Dies ist nötig, wenn Tiere unter Quarantäne stehen, verletzt sind und versorgt werden müssen. Die Stationen arbeiten eng mit den Zollbehörden und dem BfN zusammen. Für eine langfristige Unterbringung wenden sich die Behörden an Zoologische Gärten, Vogelparks oder Botanische Gärten, aber auch an private Tierparks oder -haltungen. Immer vorausgesetzt, diese verfügen über die passenden Räumlichkeiten und ausreichend qualifiziertes Personal.

Eine geeignete neue Bleibe zu finden, ist insbesondere für große Tiere wie Tiger, Bären oder Elefanten schwierig. In solchen Fällen wird auch über Grenzen hinweg kooperiert. So kann es durchaus vorkommen, dass ein von den britischen Behörden eingezogenes Krokodil in einem deutschen Zoo untergebracht wird oder dass ein Zebra von Deutschland in die Niederlande gebracht wird.

Tötung

Wenn es keine Möglichkeit zur Rückführung oder zur Unterbringung gibt, muss unter sorgfältiger Abwägung auch über die Tötung nachgedacht werden. Eine solche Entscheidung wurde bislang erst einmal getroffen. Es handelte sich um einen Affen, der aufgrund jahrelanger falscher Haltung unheilbar krank und psychisch geschädigt war. Eine Eingliederung in bestehende Gruppen war aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich. Zudem litt das Tier an permanenten, erheblichen Schmerzen – Folge einer Ernährung mit Katzenfutter und Gummibären, durch die sich die Knochen stark verformt hatten. Aussichten auf Heilung bestanden nicht.

Heimflug für fünf seltene Falken

Fünf seltene Saker-Falken konnten das Zollamt Berlin Flughafen Tegel und das Bundesamt für Naturschutz glücklich in ihre Heimat zurückbringen. Die Falken waren in der Ladung eines Flugzeugs aus der Mongolei entdeckt worden – in Kisten verpackt, mit Stoff umwickelt und mit Schnüren verbunden. Über den Kopf waren ihnen die bei Falknern üblichen Lederhauben gezogen. Die stark verletzten Tiere kamen sofort in eine Auffangstation und wurden dort gepflegt. Ein Falke starb, für die anderen wurde eine Auswilderung vorbereitet. Die Mongolei, die das Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterzeichnet hat, erklärte sich bereit, dabei zu helfen.

Für den Rücktransport wurden die Falken einzeln in artgerechte Boxen verladen und per Luftfracht mit der mongolischen Staatsairline nach Ulan Bator geschickt. Dort nahmen sie Mitarbeiter der mongolischen Naturschutzbehörde in Empfang. Die Falken wurden in ein Auswilderungsprogramm aufgenommen, denn nach Monaten der Gefangenschaft erfordert die Rückführung in ein Leben in freier Wildbahn eine Eingewöhnungs- und Trainingsphase. Das Unternehmen gelang: ein Beispiel von vielen für die erfolgreiche internationale Zusammenarbeit zum Wohle gefährdeter Tierarten.





Anmeldefreie Waren
Nothing to declare



Ausgang
Exit

Gemeinsam die
Vielfalt bewahren

Artenschutz geht jeden an. In vielen Reiseländern werden geschützte Tiere, Pflanzen und Produkte daraus zum Kauf angeboten. Der Kauf solcher Souvenirs trägt in erheblichem Maße dazu bei, die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde zu gefährden.

Die Anhänge des Washingtoner Artenschutzübereinkommens oder der EU-Artenschutzverordnung hat kaum jemand im Urlaubsgepäck. Auch im Urlaubsland erhalten Reisende nur selten eine verlässliche Auskunft. Unter www.artenschutz-online.de können Sie über die interaktive Datenbank „Artenschutz im Urlaub“ bereits vor Ihrer Reise feststellen, welche geschützten Tiere und Pflanzen sowie Erzeugnisse daraus Ihnen in verschiedenen Urlaubsländern häufig zum Kauf angeboten werden. Gute Information hilft, unangenehme Überraschungen bei der Rückreise zu vermeiden.

Artenschutzverstöße und die Folgen

Verbotene Souvenirs werden grundsätzlich beschlagnahmt. Zudem müssen Sie mit einem Bußgeld rechnen. Für Stiefel aus dem Leder einer geschützten Schlangenart können beispielsweise drei- bis vierstellige Beträge fällig werden. Unter Umständen werden Artenschutzverstöße als Straftat geahndet, was wesentlich härtere Konsequenzen hat. Es kann bereits strafbar sein, eine am Strand gefundene Muschel oder ein Stück einer Koralle mitzunehmen. Ob gefunden oder gekauft kann der Zoll nicht erkennen.

Bitte tragen Sie nicht zum illegalen und schädlichen Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen bei. Naturschutzorganisationen sowie Umwelt- und Zollbehörden raten, grundsätzlich auf Mitbringsel zu verzichten, die aus Tieren oder Pflanzen gefertigt wurden. So vermeiden Sie jedes Risiko und können ausschließen, der Tier- und Pflanzenwelt Ihres Ferienlandes Schaden zuzufügen.

Die häufigsten Reisemitbringsel aus aller Welt

In vielen Urlaubsländern gibt es typische Souvenirs, die den Urlaubern angeboten werden. Manche davon verstoßen gegen Artenschutzbestimmungen. Die nachfolgenden Beispiele¹ sollen Ihnen helfen, wachsam zu sein und – wenn überhaupt – überlegt einzukaufen.

Australien

Die Bewahrung der Flora und Fauna hat in Australien einen hohen Stellenwert. Der größte Teil der einheimischen Wildtiere und Pflanzen ist per Gesetz geschützt. Die Ausfuhr von lebenden Tieren, präparierten Insekten oder Produkten aus Meeresmuscheln ist in der Regel verboten. Ausnahmen sind nur nach behördlicher Genehmigung möglich. Wer gegen die Bestimmungen verstößt, riskiert strenge Strafen bis hin zur Haft. Lediglich für Souvenirs aus bestimmten Känguruh-Arten besteht kein Exportverbot.

China und Hongkong

Im Reich der Mitte werden häufig Schnitzereien aus Elfenbein, Schildkrötenpanzer (Schildpatt) oder traditionelle Arzneien (zum Beispiel aus der Galle von Bären) zum Kauf angeboten. Diese Produkte sowie viele andere exotische Arznei- und Lebensmittel dürfen nicht aus China ausgeführt werden. In Hongkong finden sich einige Produkte, die zwar legal erworben werden können, in die meisten Länder aber nicht eingeführt werden dürfen. Dazu gehören Elfenbein-Esstäbchen oder Schnitzereien aus Flusspferdzähnen. Vorsichtig sollten Reisende auch bei dem großen Angebot an traditioneller Medizin sein: Die Arzneien können Zutaten aus bedrohten Tier- und Pflanzenarten beinhalten. Das Gleiche gilt für die Shahtoosh-Wolle, ein Produkt der Tibet-Antilope.

¹Mit freundlicher Genehmigung des WWF Deutschland

Indonesien

Die über 13.000 Inseln Indonesiens beherbergen die weltweit größte Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Zwar unterliegen viele Tier- und Pflanzenprodukte lokalen und internationalen Beschränkungen, doch gleichwohl werden sie in Touristenorten zum Kauf angeboten. Kaufen Sie auf keinen Fall Produkte aus Meeresschildkröten oder ausgestopfte Paradiesvögel. Ohne spezielle Genehmigungen dürfen Sie keine Souvenirs aus Schlangen- oder Echsenhaut und keine Deko-Artikel aus Korallen ausführen.

Karibik

Genießen Sie die Sonne und das Meer der Karibik, aber hüten Sie sich vor Händlern, die Schildpattschmuck, Schildkrötenöl und andere Produkte aus bedrohten Meerestieren anbieten. Die wertvollen schwarzen Korallen, in starkem Maße für die Herstellung von Schmuck ausgebeutet, sind in den meisten Staaten geschützt. Wenn Sie Korallen sammeln oder als Souvenirs kaufen, tragen Sie zur Zerstörung gewachsener Meeres-Ökosysteme bei, riskieren die Beschlagnahme der Produkte und müssen mit hohen Geldstrafen rechnen.

Kenia

Im Osten Afrikas ist das Safarizentrum der Welt. Doch Kenia hat strenge Naturschutzgesetze und verbietet das Sammeln von Korallen genauso wie den Export von Elefanten- und Nashornprodukten. Der Handel mit Souvenirs aus Meeresschildkröten und vielen anderen Reptilienarten ist ebenfalls verboten. Auch der Export von Pflanzen, Insekten und Muscheln ist strengen Gesetzen unterworfen. Informieren Sie sich gegebenenfalls, welche Genehmigungen erforderlich sind. Das gleiche gilt für Holzschnitzereien. Um sicherzugehen, sollten Sie nur Schnitzereien aus Mango- und Neemholz kaufen.

Nordafrika und Ägypten

Was ist schöner? Eine lebende Schildkröte in freier Natur oder ein Grill-Blasebalg, der aus einer Landschildkröte hergestellt wurde? Den meisten Menschen fällt die Antwort leicht. Nichtsdestotrotz machen Händler auf nordafrikanischen Märkten mit Musikinstrumenten, Blasebälgen aus Schildkröten ihr Geld. Wer solche und andere Produkte erwirbt, trägt unmittelbar zum Aussterben dieser Arten bei. Das Gleiche gilt für den Kauf von lebenden Reptilien und Reptilienprodukten.

Philippinen

Es ist ein einzigartiges Erlebnis, Muscheln in ihrem Lebensraum Korallenriff zu beobachten. Aber belassen Sie es dabei und greifen Sie nicht zerstörerisch in die Natur ein. Vermeiden Sie vor allem den Kauf von Riesenmuscheln. Sie unterliegen nach philippinischem Recht einem strikten Exportverbot.

Südafrika

Kaufen Sie keine einheimischen Wildpflanzen, auch nicht die besonders attraktiven Fettpflanzen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist der Export sehr kompliziert. Bei der Einfuhr nach Deutschland kommen aufwändige landwirtschaftliche Quarantänebestimmungen dazu. Der bessere und bequemere Weg: Wählen Sie unter den vielen Schnittblumen, die an den meisten Flughäfen angeboten werden. Übrigens: Elfenbein wird ebenfalls in Südafrika angeboten, darf aber nicht nach Deutschland eingeführt werden.

Thailand

Thailands tropische Wälder sind Heimat vieler Orchideen. Aber Vorsicht: Während Orchideen, die geschnitten verkauft werden, kein Artenschutzproblem darstellen, sollten Sie lebende Orchideen auf keinen Fall mit nach Hause bringen. Die meisten Arten gelten als bedroht und sind streng geschützt. Hüten Sie sich außerdem vor exotischen Nahrungsmitteln wie Haifischflossen.

Türkei

Auf lokalen Märkten finden sich ausgestopfte Vögel, lebende Schildkröten, Chamäleons sowie andere einheimische und exotische Tiere. Auch Raubvögel, die von Jägern und Wilddieben gefangen wurden, werden teilweise zum Kauf angeboten. Erhöhen Sie weder mit Ihrem Interesse noch mit Ihrem verständlichen Mitgefühl die Nachfrage nach lebenden Tieren. Dasselbe gilt für Meereskuriositäten, die an der türkischen Mittelmeerküste verkauft werden. Obwohl teilweise legal, wirkt sich der Handel nachteilig auf viele Korallen, Schwämme, Muscheln und Fische aus.

USA und Kanada

Produkte aus Walrosszähnen – vor allem in Alaska angeboten – sind absolut illegal. Ebenso Wandschmuck mit Federn von Wildvögeln. Produkte von amerikanischen Schwarz-, Grizzly- und Eisbären erfordern Ausnahme genehmigungen. Walrösser, Seehunde und andere Meeresäugetiere sind komplett geschützt. Nur ausgewählte Künstler unter den Ureinwohnern dürfen Teile dieser Tiere benutzen.





Artenschutz beginnt zu Hause

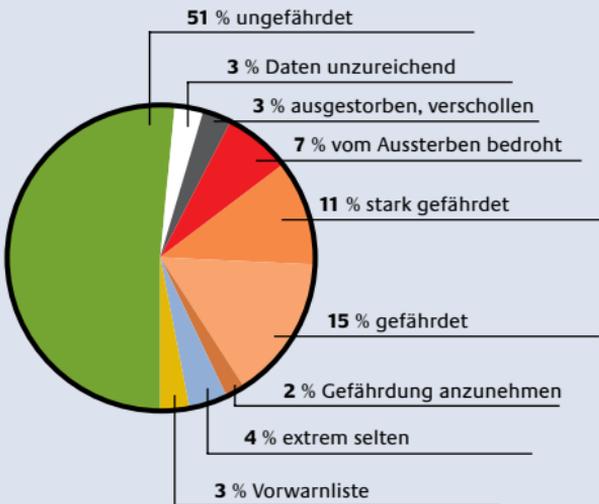
Artenschutz hat nicht nur mit exotischen Tieren und Pflanzen zu tun. Auch bei uns ist die natürliche Vielfalt gefährdet. Gegen das Artensterben und zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa haben die Mitgliedsländer der EU unter anderem zwei wichtige Richtlinien verabschiedet: die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und die Vogelschutzrichtlinie. Sie sollen unsere Tier- (Fauna) und Pflanzenwelt (Flora) und deren Lebensräume (Habitat) dauerhaft sichern helfen. Zusammen mit dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung bestehen so über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen hinausgehende Schutzbestimmungen. Diese umfassen

- alle europäischen Vogelarten,
- viele europäische Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten sowie
- eine große Anzahl von Pflanzen.

Die zurückgehenden Arten werden in den so genannten Roten Listen der verschiedenen Länder geführt. Diese Listen geben Auskunft darüber, wie die Verbreitung der einzelnen Tiere und Pflanzen abgenommen hat.

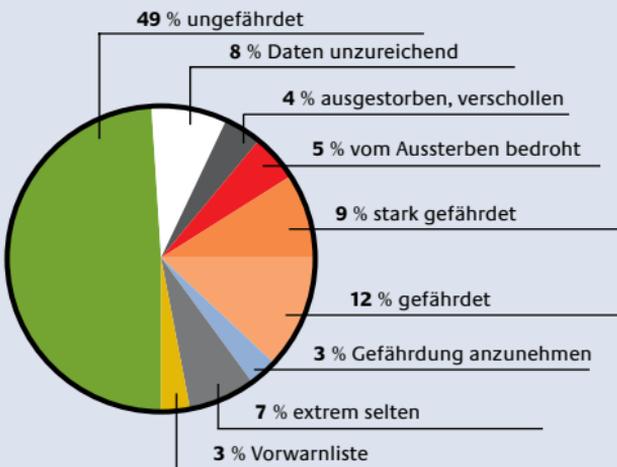
Gefährdete Tiere in Deutschland

Die Rote Liste gefährdeter Tiere in Deutschland beinhaltet Listen zu allen Wirbeltieren und zu ausgewählten Gruppen der Wirbellosen. Insgesamt sind von ca. 45.000 heimischen Tierarten mehr als 16.000 Arten (35 %) hinsichtlich ihrer Gefährdung bewertet worden.



Gefährdete Pflanzen in Deutschland

Für die Rote Liste der Pflanzen wurden von den 28.000 in Deutschland beheimateten Arten 13.907 Arten (knapp 50 %) auf ihre Gefährdung hin untersucht und bewertet.



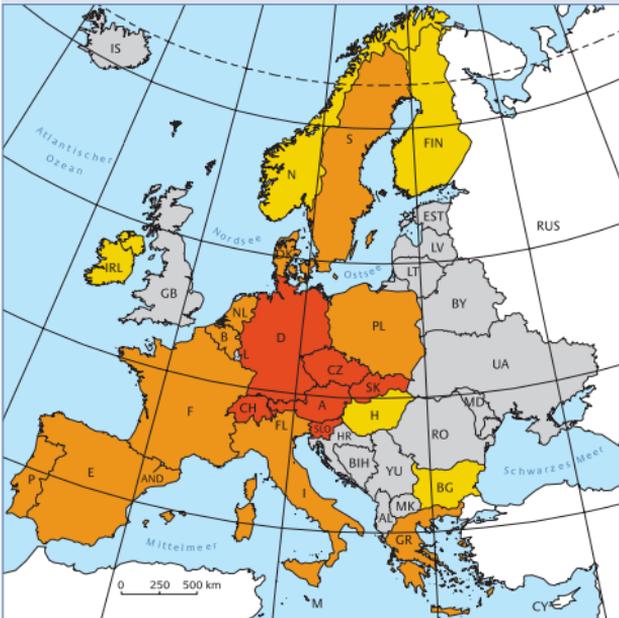
Quelle: Bundesamt für Naturschutz
www.bfn.de

Ursachen für das Artensterben in Europa

Nicht Handel und Schmuggel bedrohen die heimische Artenvielfalt, sondern die wirtschaftliche Nutzung der Lebensräume. Baumaßnahmen sowie Land- und Forstwirtschaft tragen zum ständigen Rückgang bei. Auch durch den zunehmenden Tourismus verschärft sich die Situation. Für den Wintersport zum Beispiel werden alpine Regionen erschlossen, die Heimat vieler hochspezialisierter Arten sind. In diesem sensiblen Ökosystem wirken sich künstliche Beschneidung oder der Einsatz schwerer Planierraupen verheerend aus – und zwar auf lange Sicht. Die Renaturierung einer Skipiste kann bis zu 20 Jahre dauern. Die Folge: Zahlreiche für den Alpenraum typische Arten sind vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben.

Rote Listen im europäischen Vergleich

Die Gefährdung von Säugetieren im europäischen Vergleich:
Die Situation in Deutschland ist ernst.



- 0 % - 25 % ausgestorbene und gefährdete Arten
- 26 % - 50 % ausgestorbene und gefährdete Arten
- 51 % - 75 % ausgestorbene und gefährdete Arten
- keine bzw. nicht auswertbare Rote Listen

Quelle: Bundesamt für Naturschutz
www.bfn.de



Froschkönig in Gefahr

Der europäische Laubfrosch ist vom Aussterben bedroht und steht unter strengem Schutz. Verantwortlich für den drastischen Rückgang des „Froschkönigs“ ist der Mensch: Feuchtgebiete werden trocken gelegt, viele Gewässer zugeschüttet, künstlich eingesetzte Fische dezimieren den Frosch-Nachwuchs, Teiche und Tümpel werden durch Dünger und Pestizide verschmutzt und kippen. Heute findet sich der Laubfrosch an nur noch rund 500 Standorten in Deutschland – früher waren es zehntausende. Und wo einstmals riesige Bestände quakten, leben mittlerweile oft weniger als zehn Tiere.

Der europäische Artenschutz ist wichtiger denn je. Jeder kann dazu beitragen, dass die Vielfalt der Arten erhalten bleibt. Auch wenn die Enzianblüte auf der österreichischen Alm noch so verlockend aussieht und die Kinder noch so gern einen Laubfrosch im Karton halten möchten: Pflanzen und Tiere sind in ihrer natürlichen Umgebung am besten aufgehoben. Wir müssen dem Lebensraum Europa einen besonderen Stellenwert einräumen – zum Nutzen aller.



Lebendiges „Spielzeug“

Gegen Ende der Urlaubssaison landet ein Flugzeug aus der Türkei am Flughafen Stuttgart. Routinemäßig beobachten die Zöllnerinnen und Zöllner die Urlauber. Dabei fällt ihnen eine Familie mit zwei kleinen Kindern auf. Immer wieder schauen die Kinder in die Handtasche ihrer Mutter und tuscheln miteinander. Diese auffällige Sorge macht die Beamten stutzig. Sie öffnen die Handtasche und finden darin einen mit Wasser gefüllten Plastikbecher, in dem drei Rotwangenschildkröten schwimmen.

Die verlegenen Eltern erklären, dass sie die Tiere in der Türkei gekauft hätten – den Kindern zuliebe. Die Zollbeamten können die Begeisterung der Kinder zwar nachvollziehen, müssen aber dennoch die geschützten Schildkröten beschlagnahmen. Dabei gilt die Sorge des Zolls nicht nur dem Bestand dieser Schildkrötenart in der Türkei. Mit seinen Kontrollen schützt er auch die Tier- und Pflanzenwelt in Deutschland. Denn häufig übersehen Urlauber, dass ihr „niedliches“ Mitbringsel erheblich wachsen wird und eine Lebensdauer von vielen Jahren hat. Immer wieder werden zu groß gewordene Schildkröten in heimischen Gewässern ausgesetzt. Dort überlebt eine türkische Rotwangenschildkröte sehr gut – wird aber zur Bedrohung für die einheimische Flora und Fauna.



Kaufen mit Bedacht

Artengeschützte Tiere und Pflanzen werden auch in Deutschland zum Kauf angeboten – in privaten Kleinanzeigen, auf Flohmärkten, im Internet, im Zoofachhandel oder in Kaufhäusern. Seriöse Händler können die rechtmäßige Einfuhr jederzeit nachweisen. So haben etwa Waren aus Krokodil- oder Schlangenleder eine international gültige Kennzeichnung. Alle Reptilllederartikel, deren Rohmaterialien in voller Übereinstimmung mit dem internationalen Artenschutzrecht gehandelt wurden, bekommen zum Schutz des Käufers eine so genannte Artenschutzfahne. Ihr Nummern- und Buchstabencode gibt Auskunft über alle artenschutzrelevanten Daten.

Nur mit gültigem Nachweis

In jedem Fall sollten Sie in Zoohandlungen darauf achten, dass sie keine so genannten Wildfänge kaufen. Denn für ein einziges überlebendes Tier sterben unter Umständen viele andere beim Transport.



Ausblick

[← Inhaltsverzeichnis](#)

[→ nächste Seite](#)

Artenschutz ist keine Aufgabe für wenige Spezialisten und nicht nur in exotischen Ländern wichtig. Artenschutz ist eine globale Aufgabe. Der deutsche Zoll wirkt an ihrer Erfüllung mit.

Es ist erheblich, ob irgendwo ein Insekt mehr oder weniger herumkrabbelt? Ist es bedeutsam, wie viele verschiedene Pflanzen auf einer Wiese gedeihen? Die Antwort lautet: ja. Die Natur kennt keine überflüssigen Arten. Jede Art trägt dazu bei, das über Jahrtausende hinweg immer wieder neu justierte ökologische Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. Jeder Verlust bedeutet eine Störung innerhalb eines komplexen Systems, über dessen Mechanismen noch viel zu wenig bekannt ist. Zu einer Politik, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert, gibt es daher keine Alternative.

Alle stehen in der Verantwortung

Der Zoll trägt dazu bei, dass Nachhaltigkeit kein leeres Schlagwort bleibt, sondern Leitlinie für alltägliches Handeln wird. Mit ihrer Arbeit dienen die Zöllnerinnen und Zöllnern Menschen, Tieren und Pflanzen. Tag für Tag.

Doch gefordert sind alle. Wer sich aufrichtig für die Zukunft der Erde interessiert und an die nächsten Generationen denkt, darf nicht vor Dingen die Augen verschließen, die auf den ersten Blick klein und nichtig erscheinen – für den Fortbestand von Tier- und Pflanzenbeständen aber von enormer Wichtigkeit sind. Wir alle stehen in der Verantwortung. Helfen Sie mit, die Artenvielfalt zu erhalten.

Adressen

Bundesministerium der Finanzen

Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung
Langer Grabenweg 35
53175 Bonn
Telefon: 0 18 88 / 6 82-0
Telefax: 0 18 88 / 6 82-32 60
www.bundesfinanzministerium.de
www.zoll.de
www.artenschutz-online.de

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35
63069 Offenbach am Main
Telefon: 0 69 46 / 99 76-00
Telefax: 0 69 46 / 99 76-99
E-Mail: info@zoll-infocenter.de
www.zoll.de

Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Konstantinstraße 110
53179 Bonn
Telefon: 02 28 / 84 91-0
Telefax: 02 28 / 84 91-2 00
E-Mail: pbox-bfn@bfn.de
www.bfn.de

Bundesumweltministerium (BMU)

Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alexanderplatz 6
10178 Berlin
Telefon: 0 18 88 / 3 05-0
Telefax: 0 18 88 / 3 05-20 44
E-Mail: Service@bmu.de

Regionales Zoll- Servicecenter Nordbayern

Luisenstraße 11
90762 Fürth
Telefon: 09 11 / 97 11 86-5 55
Telefax: 09 11 / 97 11 86-5 99
E-Mail: nordbayern@zoll.de

Regionales Zoll- Servicecenter Südbayern

Sophienstraße 6
80333 München
Telefon: 0 89 / 59 95-25 55
Telefax: 0 89 / 59 95-23 70
E-Mail: suedbayern@zoll.de

Mit freundlicher Unterstützung des

WWF Deutschland

Rebstöcker Straße 55
60326 Frankfurt
Telefon: 0 69 / 79 14-40
Telefax: 0 69 / 61 72-21
E-Mail: info@wwf.de
www.wwf.de

■ DIESE UND WEITERE BROSCHÜREN SIND ERHÄLTlich BEI:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
Telefon: 01888 / 80 80 800
Telefax: 01888 / 10 80 80 800
buergerreferat@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN
REFERAT INFORMATION UND PUBLIKATION
WILHELMSTRASSE 97
10117 BERLIN
WWW.BUNDESFINANZMINISTERIUM.DE

KONZEPT UND GESTALTUNG:
MEDIACOMPANY BERLIN GMBH

FOTOS:
WILDLIFE, JOE MC DONALD/OKAPIA KG, BILDUNGSZENTRUM
DER BUNDESFINANZVERWALTUNG, PÜTSCH/BfN, GRIMM/BfN,
ILJA C. HENDEL, UWE SÜLFLOHN

DRUCK:
WARLICH DRUCK MECKENHEIM GMBH

BERLIN, DEZEMBER 2005

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.